

V e r m e r k

Gespräch mit der Kommunalaufsicht (Finanzaufsicht) des RP Gießen unter Leitung von Herrn Regierungsvizepräsidenten Kneip anlässlich der Vorlage des Haushaltes 2014 der Stadt Wetzlar zur Genehmigung

Haushaltsplan, Haushaltskonsolidierungskonzept und allgemeine Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft der Stadt Wetzlar wurden vom Unterzeichner eingehend erläutert und mit der Kommunalaufsicht erörtert. Nach der Erörterung konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

1. Trotz der Kritik der kommunalen Spitzenverbände sieht sich die Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums an die erst im März vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport herausgegebenen „Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte“ (sog. Herbst-erlass) gebunden. In diesem Erlass werden eine Reihe von zwingenden Rahmenbedingungen neu definiert, die aus Sicht des Hessischen Innenministeriums Voraussetzung für eine Genehmigung von defizitären Haushalten sind. Dies trotz der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Feststellung des Haushaltes durch den Magistrat wie auch der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Wetzlar – wie auch in vielen anderen Kommunen – dieser Erlass noch nicht veröffentlicht war.
2. In dem Erlass wird unter Ziffer c – Realsteuerhebesätze – folgendes ausgeführt: *„Der Haushalt einer anhaltenden defizitären Kommune ist nicht genehmigungsfähig, wenn der Hebesatz der Grundsteuer B nicht mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegt.“*
In der Anlage zum Erlass wird dargestellt, dass nach Maßgabe der für das Jahr 2014 maßgeblichen Berechnungsbasis für kreisangehörige Gemeinden zwischen 50.000 und 100.000 Einwohner der Mindesthebesatz der Grundsteuer B 393 Hebesatzpunkte betragen muss. Vor dem Hintergrund dieser Erlasslage erklärt die Aufsichtsbehörde, dass eine Haushaltsgenehmigung für die Stadt Wetzlar nur in Betracht kommt, wenn entweder ein vollständig ausgeglichener Haushalt vorgelegt wird – was einvernehmlich bei einem nunmehr ausgewiesenen Haushaltsfehlbedarf von rd. 4,8 Mio. € als unrealistisch angesehen wird – oder die Stadt Wetzlar noch während des Haushaltsgenehmigungsverfahrens im Wege einer Ergänzungssatzung die Grundsteuer B mindestens auf die im Erlass vorgesehene Größenordnung anhebt.
3. Nach eingehender Erörterung der übrigen Kriterien des o. g. Erlasses sieht die Aufsichtsbehörde – vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung – diese durch den Haushalt und das Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 der Stadt Wetzlar

als eingehalten an. Dies schlieÙe nicht aus, dass – der Übung der Vorjahre entsprechend – im Zuge der Haushaltsgenehmigung noch Einzelaufgaben, z. B. zur Entwicklung der Personalkosten – erteilt werden können.

4. Mit der Aufsichtsbehörde wird vereinbart, dass die Ergebnisse dieses Haushaltsgespräches nunmehr gegenüber den städtischen Gremien kommuniziert werden und die Stadt Wetzlar kurzfristig prüfen wird, inwieweit sie noch während des Prüfverfahrens zur Genehmigung des Haushaltes 2014 durch den RP in der Angelegenheit Grundsteuer B ergänzende Beschlüsse fasst, um damit unter Berücksichtigung der seit März maßgeblichen Erlasslage des Hessischen Innenministers den Weg für eine zügige Genehmigung des Haushaltes 2014 der Stadt Wetzlar freizumachen.



Dettle
Oberbürgermeister

Kopie an:

Bez. II

Bez. III

Bez. IV

Amt 20

Amt 21

Zur Kenntnisnahme.

Sabges. 14.3.14